



Umweltanforderungen an Lieferanten und Nachunternehmer

Wenn sie mit unserer Organisation zusammenarbeiten, verpflichten sich die Lieferanten/Subunternehmer, die Umweltschutzanforderungen einzuhalten, einschließlich:

- Der Lieferant und der Nachunternehmer müssen alle geltenden Umweltgesetze und -vorschriften einhalten.
- Der Lieferant stellt Transportmittel in gutem technischen Zustand zur Verfügung, die den Emissionsnormen entsprechen.
- Der Lieferant eines gefährlichen Stoffes oder Gemisches ist verpflichtet, der FKP spätestens am Tag der Lieferung ein Sicherheitsdatenblatt für diesen Stoff oder dieses Gemisch in polnischer Sprache zur Verfügung zu stellen.
- Der Lieferant sollte sich bemühen, die negativen Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die Umwelt in jeder Phase der Lebensdauer der Produkte zu minimieren.
- Der Nachunternehmer muss über die nach geltendem Recht erforderlichen Umweltgenehmigungen oder Genehmigungen verfügen, die für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags erforderlich sind.
- Der Nachunternehmer ist verpflichtet, die Arbeiten mit Rücksicht auf die natürliche Umwelt auszuführen, d. h. ohne oder mit nur minimalen Emissionen in die Umwelt.
- Alle gefährlichen Stoffe und Gemische, die der Nachunternehmer bei Arbeiten für und auf dem Gelände von FKP verwendet, müssen auf ihren Verpackungen original und gut lesbar gekennzeichnet sein (Piktogramme).
- Abfälle, die bei Arbeiten eines Nachunternehmers anfallen, müssen selektiv gesammelt werden.
- Der Nachunternehmer bleibt der Erzeuger von Abfällen, die während der von ihm für und auf dem Gelände von FKP durchgeführten Arbeiten entstehen, gemäß dem geltenden Recht, und ist daher auch verpflichtet, diese zu beseitigen, es sei denn, der Vertrag sieht etwas anderes vor.
- Der Nachunternehmer/Lieferant ist für alle mögliche Umweltschäden verantwortlich, die durch seinen Betrieb verursacht werden.

Pomieczyno, 30.06.2021